

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Friedhöfe der Stadt Bochum (Friedhofsgebührensatzung)
vom 25. Juli 1983
in der Fassung der Einundzwanzigste Änderungssatzung
vom 23. Dezember 2011**

Der Rat der Stadt Bochum hat am

30. Juni 1983,
20. Juni 1984,
17. Dezember 1987,
15. Dezember 1988,
13. Dezember 1990,
16. Dezember 1993,
22. Dezember 1994,
21. Dezember 1995,
12. Dezember 1996,
11. Dezember 1997,
16. Dezember 1999,
21. Dezember 2000,
29. November 2001,
21. November 2002,
27. November 2003,
16. Dezember 2004,
15. Dezember 2005,
14. Dezember 2006,
13. Dezember 2007,
18. Dezember 2009,
16. Dezember 2010 und am
22. Dezember 2011

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 610)

und

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / GV. NRW. 2127)

und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Bochum sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt für Sondergrabstätten nach § 5 der Friedhofssatzung der Stadt Bochum nur, soweit nicht in anderen Vorschriften oder Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Sargbestattung/Urnenbeisetzung umfasst neben der Bestattung bzw. Beisetzung (Ausheben, Ausgrünen und Zufüllen des Grabes) in der jeweiligen Grabstätte den Kranztransport und die Kranzentsorgung, die Herrichtung des Grabes und die Wassergeldablösung. Die Leistungen Ausgrünen des Grabes und Kranztransport entfallen bei einer Beisetzung in anonymen Grabstätten. Darüber hinaus sind in dieser Leistung bei den Reihengräbern die Überlassung des Grabes sowie die Unterhaltung des Gräberfeldes und bei den Familiengräbern das Abräumen der Pflanzen enthalten.

[Anmerkung:

Abs. 3 ist eingefügt durch die Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997]

- (4) Für Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Umbettungen von Kindern bei einem Sterbealter unter 6 Jahren sowie bei Totgeburten und Sammelbestattungen für Fehlgeburten und Föten wird eine 80%ige Ermäßigung der in den Ziffern 1. A. und B. und 3. des Gebührenverzeichnisses ausgewiesenen Tarife gewährt. Die ermäßigten Tarife werden auf volle EURO abgerundet.

Für die Inanspruchnahme des Sezierraumes (auch rituelle Waschung) wird das Doppelte der Gebühr der Tarifstelle 4.2.1 berechnet.

[Anmerkung:

§ 1 Abs. 4 ist eingefügt durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999.]

[Anmerkung:

§ 1 Abs. 4 Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003.]

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer ein Nutzungsrecht nach § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Bochum erwirbt,
3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

[Anmerkung:

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 wurde geändert durch die sechzehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.]

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 94/83 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Juli 1983.

Die erste Änderungssatzung vom 11. Juli 1984 tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1984 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 82/84 in den Bochumer Tageszeitungen vom 13. Juli 1984.

Die zweite Änderungssatzung vom 23. Dezember 1987 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 187/87 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 1987.

Die dritte Änderungssatzung vom 22. Dezember 1988 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 146/88 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 1988.

Die vierte Änderungssatzung vom 28. Dezember 1990 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 159/90 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1990.

Die fünfte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1993 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 141/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1993.

Die sechste Änderungssatzung vom 23. Dezember 1994 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 121/94 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27./29. Dezember 1994.

Die siebte Änderungssatzung vom 22. Dezember 1995 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 138/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 1995.

Die achte Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 121/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Januar 1997.

Die neunte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 112/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1997.

Die zehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 194/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 1999.

Die elfte Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 162/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2000.

Die zwölfte Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 142/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 10. Dezember 2001.

Die dreizehnte Änderungssatzung vom 29. November 2002 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 156/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Dezember 2002.

Die vierzehnte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 144/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. Dezember 2003.

Die fünfzehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 165/04 in der WAZ Bochum und Ruhr Nachrichten Bochum / Wattenscheid vom 23. Dezember 2004 und in der WAZ Wattenscheid vom 27. Dezember 2004.

Die sechzehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 160/05 in den Ruhr-Nachrichten vom 20. Dezember 2005 und in der WAZ Bochum / Wattenscheid am 21. Dezember 2005.

Die siebzehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 168 / 06 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid am 21. Dezember 2006.

Die achtzehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2008 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 107 / 07 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid am 19. Dezember 2007.

Die neunzehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 193 / 09 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid am 28. Dezember 2009.

Die zwanzigste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 169 / 10 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid am 23. Dezember 2010.

Die einundzwanzigste Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 139 / 11 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid am 23. Dezember 2011.

Gebührentarif

[Anmerkung:

Geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999, 22. Dezember 2000, 29. November 2001, 29. November 2002, 10. Dezember 2003, 16. Dezember 2004, 16. Dezember 2005, 15. Dezember 2006, 14. Dezember 2007, 18. Dezember 2009, 17. Dezember 2010 und 23. Dezember 2011.]

1. Bestattungsgebühren		
A. Sargbestattungen		
Tarif-Nr.	Tarifart	Tarif in EURO
1.1.1	Sargbestattung in einer Reihengrabstätte	2.560,00
1.1.2	Sargbestattung in einer anonymen Reihengrabstätte	2.620,00
1.2	Sargbestattung in einem Rasenbeet	3.040,00
1.3.1	Sargbestattung in einer Familiengrabstätte	1.575,00
1.3.2	Sargbestattung in einem Rasenwahlgrab	1.450,00

B. Urnen-/Aschebeisetzungen

Tarif-Nr.	Tarifart	Tarif in EURO
1.4	Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte	1.440,00
1.5	Beisetzung einer Urne auf einem anonymen Gräberfeld	1.470,00
1.6	Beisetzung einer Urne in einer Familiengrabstätte	580,00
1.7.1	Beisetzung einer Asche in einer Friedhofshaingrabstätte Reihe	2.785,00
1.7.2	Beisetzung einer Asche in einer Friedhofshaingrabstätte Familie	1.170,00
1.8	Beisetzung einer Urne in einem pflegefreien Rasenbeet	1.840,00
1.9	Beisetzung einer Asche in einem Aschestreufeld	1.520,00
1.10	Beisetzung in einem Kolumbarium	505,00

2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Tarif-Nr.	Tarifart	Tarif in EURO
2.1	Familiengrabstätten für Sargbestattungen je Grabstelle	2.515,00
2.2	Familiengrabstätten für Rasenwahlgräber Sarg	2.820,00
2.3	Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen je 2stellige Grabstätte	1.460,00
2.4	Familiengrabstätten für Friedhofshainbestattungen je Grabstelle	1.830,00
2.5	Familiengrabstätten für das Kolumbarium: eine Kammer 2 Urnen	2.145,00

2.6	Überschreitet die Ruhefrist den Ablauf des Nutzungsrechtes für Familiengrabstätten, so wird für die Dauer der erforderlichen Verlängerung je angefangenem Jahr eine zur Wahrung der Ruhezeit anteilige Gebühr in Höhe von 1/25 der Tarifiziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 für alle Grabstellen erhoben	
-----	--	--

3. Gebühren für Umbettungen

Tarif-Nr.	Tarifart	Tarif in EURO
3.1.1	Ausgraben einer Urne	79,00
3.1.2	Ausgraben eines Sarges	2.727,00
3.2.1	Wiederbeisetzen einer Urne	79,00
3.2.2	Wiederbeisetzen eines Sarges	1.000,00
3.3	Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Sarges zum Zwecke einer Obduktion	2.935,00

4. Gebühren für sonstige Leistungen

Tarif-Nr.	Tarifart	Tarif in EURO
4.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle (Regelnutzung 30 Minuten) (bei Sammelbestattungen von Fehlgeburten und Föten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, z.B. anlässlich der Totengedenktage, wird diese Gebühr nicht erhoben)	250,00
4.2.1	Inanspruchnahme der Totenkammer a) - für den ersten Tag b) - Aufbahrung zur amtsärztlichen Untersuchung für die Überführung ins Ausland	120,00
4.2.2	Inanspruchnahme der Totenkammer - für jeden weiteren Tag -	45,00

4.2.3	Aufbahrung vor Einäscherungen außerhalb des Krematoriumsbereiches	210,00
4.3.1	Orgelbenutzung mit Organistengestellung	30,50
4.3.2	Orgelbenutzung	6,50
4.4.1	Abräumen von Grabmalen, -platten, -einfassungen	110,00
4.4.2	Abräumen von Kissensteinen, Pflanzgefäßen, Grablaternen über 50 cm Höhe, freistehenden Plastiken, Symbolen etc.	55,00